

Sitzung vom 19. März 2014

336. Anfrage (Entscheidungen des BVK-Stiftungsrates)

Die Kantonsräte Roger Bartholdi, Zürich, und Matthias Hauser, Hüntwangen, haben am 27. Januar 2014 folgende Anfrage eingereicht:

Der Stiftungsrat der BVK hat offenbar umstrittene Abstimmungen geheim durchgeführt. So ist nicht bekannt, wer bei der Abstimmung zur Lohnerhöhung auf 380 000 Franken des BVK-Leiters dafür oder dagegen gestimmt hat.

Der Stiftungsrat trägt die Verantwortung (Art. 51a BVG) und hat eine umfassende Haftung. Der Stiftungsrat kann bei absichtlichen oder fahrlässigen Schäden mit dem ganzen Privatvermögen zur Verantwortung gezogen werden (Art. 52 Abs. 1 BVG).

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Trifft es zu, dass der BVK-Stiftungsrat in der Vergangenheit Abstimmungen geheim durchgeführt hat?
2. Wie war das genaue Abstimmungsresultat, welches zum Entscheid der Lohnerhöhung des BVK-Leiters um fast 50% führte? Wie war das Resultat bei der Abstimmung mit der Lohnerhöhung von 60 000 Franken im Jahr?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat, dass umstrittene Abstimmungen geheim stattfinden und deshalb im Gremium nicht nachvollziehbar ist, wer wie abgestimmt hat?
4. Welche Haltung vertritt die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) über geheime Abstimmung in den Stiftungen der Pensionskassen?
5. Wer trägt die Verantwortung bei umstrittenen Entscheidungen des Stiftungsrates, falls diese geheim gefällt worden sind (Art. 51a BVG) und wie wird die Haftung festgestellt (Art. 52 Abs. 1 BVG)? Wie wird bei geheimer Abstimmung verhindert, dass jemand, der gegen die Verursachung des Schadens gestimmt hat, für den Schaden haftet?

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Roger Bartholdi, Zürich, und Matthias Hauser, Hüntwangen, wird wie folgt beantwortet:

Einzelne Fragen richten sich sowohl an den Stiftungsrat der BVK als auch an die BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS). Sie wurden deshalb diesen beiden Organisationen unterbreitet. Der Präsident des Stiftungsrates der BVK beantwortet die Fragen 1, 2 und 5 wie folgt:

«Es ist uns wichtig, Ihnen die Hintergründe darstellen zu können. Wir möchten aber festhalten, dass der Kantonsrat keinen besonderen Anspruch auf weiterführende Information der privatrechtlichen Stiftung BVK hat.

Zu Frage 1:

Gemäss Art. 30 Abs. 2 Organisationsreglement können die Mitglieder des Stiftungsrats die einmalige Verschiebung einer Abstimmung beantragen, wenn nicht gleich viele Arbeitnehmer- wie Arbeitgebervertretungen an einer Sitzung anwesend sind. Gemäss Abs. 4 dieser Bestimmung kann auf Verlangen der absoluten Mehrheit geheim abgestimmt werden. Dies wurde vom Stiftungsrat ins Organisationsreglement aufgenommen, damit beispielsweise bei politisch exponierten Themen seine Mitglieder ihre Stimmrechte losgelöst von Druck von aussen und somit unabhängig ausüben können. Die Art und Weise, wie der Stiftungsrat Abstimmungen durchführt, sind interne Themen. In diesem Fall möchten wir aber bestätigen, dass die Abstimmung zur ursprünglich geplanten Lohnerhöhung geheim erfolgte.

Das Organisationsreglement ist seit der Medienkonferenz vom 30. Januar 2014 auf der Webseite der BVK publiziert.

Zu Frage 2:

Die Abstimmungsverhältnisse sind interne Themen, die der Stiftungsrat grundsätzlich nicht nach aussen kommuniziert. Wir möchten Sie aber darüber informieren, dass das Abstimmungsergebnis zur reduzierten Lohnerhöhung äusserst deutlich ausfiel.

Zu Frage 5:

Unter den Mitgliedern des Stiftungsrats besteht solidarische Haftung. Das bedeutet, dass sämtliche Mitglieder des Stiftungsrats für einen Schaden haften, unabhängig davon, wie sie beim damaligen Entscheid abgestimmt haben. Ein Mitglied des Stiftungsrates, das einen Entscheid des Gesamtstiftungsrates nicht mittragen will, muss Widerspruch erheben. Dieser ist zu protokollieren.»

Die BVS beantwortet die Fragen 4 und 5 wie folgt:

«Wir halten dazu einleitend fest, dass unsere Ausführungen keine materielle Beurteilung zum konkret in Frage stehenden Sachverhalt darstellen, auf die sich die kantonsrätliche Anfrage unter der KR-Nr. 30/2014 bezieht. Mit anderen Worten sind unsere Ausführungen zu den Fragen 4 und 5 allgemeiner Natur.

Zu Frage 4:

Zur Frage, welche Haltung die BVS zur Durchführung von geheimen Abstimmungen einnimmt, halten wir einleitend fest, dass die Organisation einer Vorsorgeeinrichtung oder einer klassischen Stiftung in der Kompetenz des Stiftungsrates liegt. Er stellt unter Beachtung der Stiftungsurkunde und des Gesetzes Vorschriften zu Organisation auf, sei es in Form eines Reglements oder im Rahmen eines Stiftungsratsbeschlusses.

Der Gesetzgeber hat keine Regelungen zu den Stiftungsratssitzungen und mithin zur Frage der Zulässigkeit von geheimen Abstimmungen getroffen. Folglich steht es im ordnungsgemässen Ermessen des Stiftungsrates, ob und wann er Abstimmungen geheim oder offen durchführt.

An dieser Stelle halten wir generell fest, dass wir als Aufsichtsbehörde nur einschreiten, wenn wir davon Kenntnis erhalten, dass der Stiftungsrat das ihm ordnungsgemäss zustehende Ermessen unter-, überschreitet, missbraucht oder überhaupt nicht wahrnimmt oder dabei die rechtlichen Grundprinzipien verletzt.

Ausserdem existiert zu geheim durchgeführten Abstimmungen keine gefestigte Rechtsprechung.

Unseres Erachtens sind durchaus Konstellationen denkbar, die eine geheime Abstimmung als sachlich gerechtfertigt erscheinen lassen. Die geheime Abstimmung sollte aber im Einverständnis des gesamten Stiftungsrates durchgeführt werden.

Bei wichtigen Beschlüssen, die für eine Vorsorgeeinrichtung weitreichende Konsequenzen haben könnten, empfehlen wir, die Abstimmung offen durchzuführen.

Mit der offenen Beschlussfassung kann innerhalb des Stiftungsrates die Verantwortung für einen Entscheid im Hinblick auf allfällige Regressfragen geklärt werden. Soweit bei geheim durchgeführten Abstimmungen kein einstimmiges Abstimmungsergebnis vorliegt, ist eine Zuweisung der Verantwortung hingegen kaum möglich.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass geheime Abstimmungen unbedenklich sein können. Die geheime Abstimmung setzt jedoch voraus, dass die Stiftungsurkunde diese nicht untersagt, und sie darf von keinem Stiftungsratsmitglied abgelehnt werden.

Zu Frage 5:

Zur Frage der Verantwortung beziehungsweise der Haftung der Stiftungsräte von Vorsorgeeinrichtungen, die auf geheim abgehaltene Beschlüsse zurückzuführen sind, ist zunächst festzuhalten, dass uns diesbezüglich keine Gerichtsentscheide bekannt sind.

Ebenso wenig hat sich eine Rechtsprechung entwickelt, die Rückschlüsse auf die Haftungsbefreiung von einzelnen Stiftungsräten zulässt, die protokollarisch festgehalten in einer offenen Abstimmung einen Beschluss nicht mitgetragen haben.

Der guten Ordnung halber halten wir fest, dass im Aussenverhältnis (Dritte gegen die Vorsorgeeinrichtung) grundsätzlich der Gesamstiftungsrat die Verantwortung für die Folgen seiner Beschlüsse trägt. Dies unabhängig davon, ob der Beschlussfassung eine offene oder geheime Abstimmung zugrunde liegt, und ebenso wenig, mit welchem Mehrheitsverhältnis der Beschluss innerhalb des Stiftungsrates angenommen worden ist.

Innerhalb des Stiftungsrates hingegen gestaltet sich die Zuweisung der Verantwortung nach einer geheimen Abstimmung, deren Ergebnis nicht einstimmig ausfiel, als weitaus schwieriger. Es sei denn, die Stiftungsräte erklären sich später bereit, ihr Stimmverhalten freiwillig offenzulegen.

Es gibt kein rechtliches Mittel, mit welchem sich ein Stiftungsrat schadlos halten kann, wenn er in einer geheimen Abstimmung gegen einen Beschluss gestimmt hat, der später zum Eintritt eines haftungsrechtlich relevanten Schadens führt. Der einzige Weg wäre, wenn sich alle Stiftungsräte einvernehmlich auf eine Offenlegung einigen könnten, wobei das Abstimmungsergebnis zahlenmässig bekannt sein müsste.

Ein Stiftungsrat, der gegen eine geheim durchzuführende Abstimmung Zweifel hegt, sollte vor der Abstimmung seine Bedenken innerhalb des Stiftungsrates vorbringen und eine offene Abstimmung verlangen. Sollte der restliche Stiftungsrat dennoch an der geheimen Durchführung festhalten, sollte der Stiftungsrat noch vor der Abstimmung klarstellen, dass er sich seiner Stimme enthält, und gleichzeitig verlangen, dass seine Nichtteilnahme an der geheimen Abstimmung im Protokoll unter Nennung seines Namens festgehalten wird.»

Zu Frage 3 (Antwort des Regierungsrates):

Es obliegt dem Stiftungsrat der BVK, wie er seine Abstimmungen festlegt. Entscheidend ist, dass die Festlegung rechtmässig ist und Gewähr bietet für eine ordentliche Geschäftsführung. Den Ausführungen des Stiftungsrats und der BVS zur vorliegenden Anfrage kann entnommen werden, dass davon auszugehen ist, dass dies vorliegend der Fall ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi